

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2012

Vorstand und Aufsichtsrat der KAP Beteiligungs-AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

I. Die KAP Beteiligungs-AG entspricht sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 15. Mai 2012, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 15. Juni 2012, künftig mit folgenden Ausnahmen:

1. Offenlegung der Vorstandsvergütung Kodex Ziff. 4.2.5 Absatz 1 Satz 1

„Die Offenlegung erfolgt im Anhang oder im Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt.“

- Die Offenlegung erfolgt nicht im Anhang oder im Lagebericht.

Die individualisierte Vergütung jedes Vorstandsmitglieds wird nach den gesetzlichen Vorschriften als Teil des Konzernlageberichts dargestellt. Eine Offenlegung der Gesamtvergütung im Anhang oder als Teil des Lageberichts halten wir wegen der Redundanz für nicht erforderlich.

2. Nebenleistungen im Vergütungsbericht Kodex Ziff. 4.2.5 Absatz 2

„Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.“

- Die Gesellschaft erbringt keine Nebenleistungen.

3. Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat Kodex Ziff. 5.3.1

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

- Es sind keine Ausschüsse im Aufsichtsrat gebildet.

Der dreiköpfige Aufsichtsrat erübrigt die Bildung von Ausschüssen, da Entscheidungen schnell getroffen werden können.

4. Zusammensetzung des Aufsichtsrats Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 2

"Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung u. a. Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen (...) und der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden."

- Der Aufsichtsrat von KAP Beteiligungs-AG wird keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Hinblick auf die angemessene Beteiligung von Frauen benennen und darüber auch nicht im Corporate Governance Bericht berichten.

Bei der Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat der KAP Beteiligungs-AG kommt es für den Aufsichtsrat, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, darauf an, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit des Organs erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die KAP Beteiligungs-AG der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates auch weiterhin unabhängig vom Geschlecht vordergründig die fachliche Eignung maßgebliche Berücksichtigung finden soll. Die Festlegung einer absoluten Zahl weiblicher Aufsichtsratsmitglieder wird daher in der bei der KAP Beteiligungs-AG nicht erfolgen.

5. Erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Kodex Ziff. 5.4.6 Absatz 2 Satz 1

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“

- Der Aufsichtsrat erhält keine erfolgsorientierte Vergütung.

Die Satzung der Gesellschaft sieht in § 13 Absatz 1 ausschließlich eine Festvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Eine auch nur teilweise erfolgsorientierte Vergütungskomponente ist im Hinblick auf die Funktion des Aufsichtsrats als Kontroll- und Beratungsorgan des Vorstand nicht zielführend. Der Verzicht auf eine Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats steht auch im Einklang mit der internationalen Best Practice in diesem Bereich.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2012

- 2-

6. Individualisierter Ausweis der Aufsichtsratsmitgliedervergütung Kodex Ziff. 5.4.6 Absatz 3 Satz 1

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“

- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen.

Die individuellen Aufsichtsratsbezüge lassen sich der Satzung und den Angaben im Konzernlagebericht entnehmen.

7. Offenlegungsfristen "fast close" Kodex Ziff. 7.1.2 Satz 3

„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

- Die Vorlage des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte erfolgt nicht binnen 90 bzw. 45 Tagen.

Die Vorlage des Konzernabschlusses und des Zwischenberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen, der Regeln der Frankfurter Wertpapierbörse oder gemäß den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes, die wir für ausreichend erachten.

II. Die KAP Beteiligungs-AG entspricht sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 15. Mai 2012, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 15. Juni 2012, mit folgenden Ausnahmen:

1. Der Gesamtvorstand Kodex Ziff. 4.2.1 Satz 1

„Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und seinen Vorsitzenden oder Sprecher haben.“

- Der Vorstand besteht aus einer Person.

Die Abweichung von der vorstehenden Empfehlung besteht im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung, ist jedoch nur vorübergehender Natur.

2. Offenlegung der Vorstandsvergütung Kodex Ziff. 4.2.5 Absatz 1 Satz 1

„Die Offenlegung erfolgt im Anhang oder im Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt.“

- Die Offenlegung erfolgt nicht im Anhang oder im Lagebericht.

Die individualisierte Vergütung jedes Vorstandsmitglieds wird nach den gesetzlichen Vorschriften als Teil des Konzernlageberichts dargestellt. Eine Offenlegung der Gesamtvergütung im Anhang oder als Teil des Lageberichts halten wir wegen der Redundanz für nicht erforderlich.

3. Nebenleistungen im Vergütungsbericht Kodex Ziff. 4.2.5 Absatz 2

„Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.“

- Die Gesellschaft erbringt keine Nebenleistungen.

4. Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat Kodex Ziff. 5.3.1

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

- Es sind keine Ausschüsse im Aufsichtsrat gebildet.

Der dreiköpfige Aufsichtsrat erübrigt die Bildung von Ausschüssen, da Entscheidungen schnell getroffen werden können.

5. Zusammensetzung des Aufsichtsrats Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 2

„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung u. a. Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen (...) und der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.“

- Der Aufsichtsrat von KAP Beteiligungs-AG wird keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Hinblick auf die angemessene Beteiligung von Frauen benennen und darüber auch nicht im Corporate Governance Bericht berichten.

Bei der Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat der KAP Beteiligungs-AG kommt es für den Aufsichtsrat, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, darauf an, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit des Organs erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die KAP Beteiligungs-AG der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates auch weiterhin unabhängig vom Geschlecht vordergründig die fachliche Eignung maßgebliche Berücksichtigung finden soll. Die Festlegung einer absoluten Zahl weiblicher Aufsichtsratsmitglieder wird daher in der bei der KAP Beteiligungs-AG nicht erfolgen.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2012

- 3 -

6. Wahl und Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern Kodex Ziff. 5.4.3 Satz 1

"Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden."

- Bei den Wahlen des Aufsichtsrats anlässlich der Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. August 2012 wich der Versammlungsleiter vom Einzelwahlverfahren ab. Die Wahl zum Aufsichtsrat wurde dann im Wege der sog. Listenwahl vorgenommen.

Die Abweichung von Einzelwahlverfahren erfolgte, nachdem die Hauptversammlung über die beabsichtigte Wahl im Wege der Listenwahl kein Widerspruch erhoben hatte. Eine dauerhafte Abweichung von der Ziffer 5.4.3 Satz 1 ist nicht beabsichtigt.

7. Erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Kodex Ziff. 5.4.6 Absatz 2 Satz 1

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“

- Der Aufsichtsrat erhält keine erfolgsorientierte Vergütung.

Die Satzung der Gesellschaft sieht in § 13 Absatz 1 ausschließlich eine Festvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Eine auch nur teilweise erfolgsorientierte Vergütungskomponente ist im Hinblick auf die Funktion des Aufsichtsrats als Kontroll- und Beratungsorgan des Vorstand nicht zielführend. Der Verzicht auf eine Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats steht auch im Einklang mit der internationalen Best Practice in diesem Bereich.

8. Individualisierter Ausweis der Aufsichtsratsmitgliedervergütung Kodex Ziff. 5.4.6 Absatz 3 Satz 1

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“

- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen.

Die individuellen Aufsichtsratsbezüge lassen sich der Satzung und den Angaben im Konzernlagebericht entnehmen.

9. Offenlegungsfristen "fast close" Kodex Ziff. 7.1.2 Satz 3

„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

- Die Vorlage des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte erfolgt nicht binnen 90 bzw. 45 Tagen.

Die Vorlage des Konzernabschlusses und des Zwischenberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen, der Regeln der Frankfurter Wertpapierbörse oder gemäß den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes, die wir für ausreichend erachten.

Fulda, Dezember 2012

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat